

Anhang zur Diözesanen Friedhofordnung 2010 – Friedhof Urfahr

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates nach erfolgter kirchaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

I. NUTZUNGSGEBÜHREN (ab 1.10.2023)

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) für Grüfte	€ 2.074,00
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 1.841,90
c) Reihengräber	€ 652,90
d) Randgräber	€ 714,10
e) Heckengräber	€ 758,00
f) Kindergräber	€ 330,20
g) Urnen-Erdgräber	€ 622,40
h) Urnenstelen (Grabplatz)	€ 758,00
i) Urnennischen	€ 649,40
j) Urnengemeinschaftsanlage	€ 1.148,00

Bei Verwendung von Särgen aus Hartholz (Laubholz) bzw. anderen Gegebenheiten, die zu einer längeren Verwesungsdauer führen können, kann die Friedhofverwaltung einen Wiederbelegungsturnus und damit eine Ersteinlösungsdauer von 20 Jahren festlegen.

2. Die Nachlösegebühr der Grabstätte beträgt für die Dauer von 1 Jahr:

a.) für Grüfte	€ 138,00
b.) Wandgräber (Epitaphen)	€ 138,00
c.) Reihengräber	€ 37,00
d.) Randgräber	€ 43,00
e.) Heckengräber	€ 47,40
f.) Kindergräber	€ 18,80
g.) Urnen Erdgräber	€ 33,80
h.) Urnenstelen	€ 47,40
i.) Urnennischen	€ 36,50
j.) Urnengemeinschaftsanlage	€ 59,30
k.) Urnengemeinschaftsgruft	€ 48,90

Die Gebühr beinhaltet die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z.B Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallentsorgung, Toilettenanlagen)

3. **Ersterwerb und Nachlösegebühren** bei Reihen-Rand-Heckengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

4. **Bei jeder Beisetzung einer Leiche** in einer bereits eingelösten Grabstätte, ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche, aufzuzahlen.

Die Beilegungsgebühr beträgt:

a) für Grüfte, Wandgräber, Reihengräber	€ 126,60
b) für Kindergräber und bei Urnenbeisetzungen	€ 61,00

5. Dienstleistungen und Gebühren:

	Erdbegrabnis	Urne	Kindergrab
Grab öffnen und schließen	€ 620,50	€ 114,70	€ 169,00
Grab öffnen und schließen Tiefgrab	€ 844,80		
Erdhügel inkl. Wege schottern	€ 121,90		€ 81,30
Materialabfuhrpauschale	€ 108,30	€ 24,50	€ 27,20
Exhumierung- Tieferlegung (ohne Grab öffnen)	€ 339,50		
Exhumierung- Übertragung (ohne Grab öffnen)	€ 795,90		
Resteenterdigung -Übertragung (ohne Grab öffnen)	€ 222,10	€ 81,30	
Verwaltungsabgabe	€ 108,30	€ 108,30	€ 27,20
Winterzulage (1.12 bis 28.02) Schremmarbeiten	€ 101,80	€ 25,80	€ 41,30

Sonstige Arbeitsleistungen pro Std.	€ 58,10
Orgelbereitstellung	€ 28,40
Feuerschale	€ 28,40
Abtransport und Deponiekosten pro Kranz	€ 11,60
Abtransport und Deponiekosten pro Bukett	€ 5,10
Abtragung, Einebnen und Entsorgung der Grabanlage	€ 350,00
Sargversenkung und Verwaltungsabgabe Gruft	€ 268,40

6. Aufbahrung und Hallengebühren:

Leichenhallengebühr inkl. Aufbahrung und Dekoration	€ 541,70
Leichenhallengebühr inkl. großer Aufbahrung und Dekoration	€ 684,70
Aufbahrung Friedhof und Mitnahme des Sarges in Kirche	€ 684,70
Urnenverabschiedung inkl. Aufbahrung	€ 541,70
Verabschiedungshalle ohne Aufbahrung	€ 252,80
Urnenaufbahrung für Urnenbeisetzung inkl. Dekoration	€ 96,70
Kühlraumgebühr pro angebrochene 24 Std.	€ 33,50

Im Falle einer Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

7. Die Genehmigungsgebühr bei Ansuchen um Errichtung, Änderung und Abtragung von Grabdenkmälern beträgt:

Bauansuchen-Neu Gruft, Epitaph und Doppelgrab	€ 51,60
Bauansuchen Neuaufstellung	€ 25,80
Bauansuchen -Wiederaufstellung	€ 21,80
Bauansuchen- Abtragung	€ 23,20

8. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien- Ordnung zu entnehmen.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

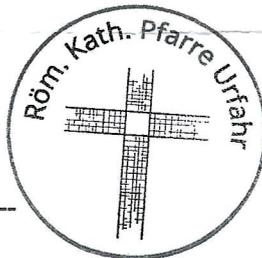
1. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapeln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.
2. Der/die Grabnutzungsberechtigte ist für die gesamte Fläche des eingelösten Grabes verantwortlich, auch wenn er/sie nur einen Teil davon gestaltet.
Auf jeder Grabanlage des Friedhofes ist eine Fläche mindestens 50% ausschließlich grün bepflanzt bzw. „unabgedeckt“ zu gestalten. Bei Standard-/Reihengräbern entspricht dies einer Fläche von 0,5 m², bei Kinder- und kleinen Urnengräbern einer Fläche von 0,25 m². Ausgenommen davon sind Grüfte sowie Urnengruppenanlagen.

Beschluss vom 14. September 2023



Mag. Günter Wolfinger

Verwaltungsvorstand der Pfarre Urfahr-St.Junia



Sandra Kronschläger

Obfrau Fachteam Finanzen

Kirchenbehördliche Genehmigung:

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 810 / 1 2012 LINZ, AM 26.09.2023
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT



Bischöflicher Notar



GENERALVIKAR